

Baugesuche KW 18

01.05.2025

Hier finden Sie die neuen Baugesuche der Kalenderwoche 18

ft. Gemäss § 126 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) teilen wir Ihnen mit, dass die folgenden Baugesuche zur Einsichtnahme aufliegen:

026/0456/2025 Bauherrschaft: Aeschlimann Peter, Sandweg 16, 4123 Allschwil – Projekt: Solaranlage, Parzelle A1645, Sandweg 16, 4123 Allschwil – Projektverantwortliche Firma/ Person: Winasolar Produkt GmbH, Mönch Willi, Brühlstrasse 47, 4107 Ettingen

034/0527/2025 Bauherrschaft: Stüdi Lusser Prisca, Schönenbuchstrasse 5, 4123 Allschwil – Projekt: 2 Wärmepumpen, Parzelle B1491, Schönenbuchstrasse 5, 4123 Allschwil – Projektverantwortliche Firma/Person: Rosenmund Haustechnik AG, Bonizio Antonio, Reinacherstrasse 261, 4053 Basel

043/0616/2025 Bauherrschaft: Bucher Bernhard, Schützenweg 11, 4123 Allschwil – Projekt: Wärmepumpe, Parzelle A1991, Grünfeldstrasse 17, 4123 Allschwil – Projektverantwortliche Firma/Person: DDH Denzler AG, Talstrasse 49, 4112 Flüh

Das Bauinspektorat Basel-Landschaft bietet zudem jeweils ab Donnerstag eine Online-Publikation* auf seiner Webseite an: <https://bgaufilage.bl.ch/2762>

*Wichtiger Hinweis: Baugesuchs-Pläne können nur dann online eingesehen werden, wenn hierzu eine entsprechende Einverständniserklärung der verantwortlichen Projektverfasserin bzw. des verantwortlichen Projektverfassers vorliegt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne wie folgt zur Verfügung:

Ort: Gemeindeverwaltung Allschwil, Bau – Raumplanung – Umwelt, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 1. OG, Zimmer Nr. 110

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.30 bis 11.45 Uhr, nachmittags nur nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 061 486 26 18 oder 061 486 25 52)

Einsprachen gegen diese Baugesuche, mit denen geltend gemacht wird, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, sind schriftlich unter Nennung der Baugesuchs-Nummer in vier Exemplaren bis **spätestens 12. Mai 2025** (Poststempel) dem Bauinspektorat Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Rechtzeitig erhobene, aber unbegründete Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Die gesetzlichen Fristen gemäss § 127 Abs. 4 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sind abschliessend und können nicht erstreckt werden.

Die Baubewilligungsbehörde tritt demnach auf Einsprachen nicht ein, wenn

- a. sie nicht innert Frist erhoben oder
- b. nicht innert Frist begründet wurden.

Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde gemäss § 127 Abs. 2 RBG Verfahrenskosten bis CHF 3'000.- erheben.

Gemeindeverwaltung Allschwil

Bau – Raumplanung – Umwelt

<http://www.allschwil.ch/de/aktuelles/meldungen-amtliche-publikationen/Baugesuche-KW-18-2025.php>